

Checkliste für die Erstellung eines

Schutz- und Hygienekonzepts

sowie eines

Parkplatzkonzepts

gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Zweiten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BIfSMV)

I. Bauliche Struktur, Größe der Verkaufsflächen, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Feststellung der Verkaufsfläche, sofern rechtlich geboten und
- Festlegung der höchstzulässigen Kundenzahl im Geschäft (1 Kunde pro 20 m²), sofern erforderlich **1 Kunde**

(Die o. g. Punkte gelten nur für sonstige Ladengeschäfte, Einkaufszentren und Kaufhäuser, die nicht unter § 2 Abs. 4 Satz 2 und 4 fallen und ab 27.04.2020 öffnen dürfen)

- Gestaltung der Verkehrswege unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands; Umsetzung durch eigenes Parkplatzkonzept, sofern Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden
 - Feststellung der regulär zur Verfügung stehenden Parkplatzzahl; ggf. Reduzierung zur Gewährleistung eines hinreichenden Abstands und zur Minimierung des Kundenstroms **0**
 - Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen) **bei 1 Kunde nicht einschlägig**
 - Kontrolle und Durchsetzung der getroffenen Regelungen
- Maßnahmen zur Gewährleistung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Kunden im Ladengeschäft sowie im Eingangsbereich
 - angemessene Information für Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.) **bei 1 Kunde nicht einschlägig**
 - Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Kundenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln **Eintritt nach Klingeln, einzeln**
 - ggf. Festlegung der Laufrichtung des Kundenstroms („Einbahnstraßensystem“) **bei 1 Kunde nicht einschlägig**
 - Anbringen von Bodenmarkierungen, vor allem im Kassenbereich, vor Empfangs- und Informationsschaltern und in Wartebereichen zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen **bei 1 Kunde nicht einschlägig**
 - Installation von transparenten Abtrennungen zum Kunden
 - berührungslose Zahlungsmethoden forcieren
 - Verweisung nicht einsichtiger Kunden durch Ausübung des Hausrechts

II. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

- Festlegen eines „**Maskenkonzepts**“ für Kunden – Verpflichtung (*oder Empfehlung bis längstens 26.04.2020*), eigene geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden (Schal, Tücher, Community-Masken bzw. Alltagsmasken) / alternativ Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen durch den Betreiber
- Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung Kundenfrequenz; ggf. Schließzeiten untertags zur Reinigung, Bestandsauffüllung ohne parallelen Kundenverkehr **keine Ausweitung**
- Regelmäßige Belüftung der Verkaufs- und Aufenthaltsräume
- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nicht selbsttätig öffnender Türen **Türen werden durch Verkaufspersonal betätigt, sonst verschlossen**
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)

III. Allgemeine Mitarbeiterbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **bei 1 Mitarbeiter nicht einschlägig**
- Ausstattung des Personals mit Mund-Nasen-Bedeckungen und ggf. weiterer Persönlicher Schutzausrüstung (medizinische Masken, Handschuhe etc.), Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung dieser
- Schichtzeiten des Personals nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten, gestaffelte Pausenzeiten festlegen **bei 1 Mitarbeiter nicht einschlägig**
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Benennung eines betrieblichen Corona-Ansprechpartners

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ([SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards](#)) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

IV. Aufbewahrung

Das Schutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Parkplatzkonzepts, ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher im Ladengeschäft zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.